

1. Name, Dauer und Sitz

2. Zweck

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Arten der Mitgliedschaft
- 3.2 Aufnahme und Ernennung
- 3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

4. Organisation

- 4.1 Organe des Vereines
- 4.2 Generalversammlung
- 4.3 Vorstand
- 4.4 Spezialkommissionen
- 4.5 Rechnungsrevisoren
- 4.6 Beschlussfassung und Wahlen

5. Finanzen

- 5.1 Einnahmen
- 5.2 Ausgaben
- 5.3 Haftung

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Revision der Statuten
- 6.2 Auflösung des Vereins
- 6.3 Liquidation
- 6.4 Inkraftsetzung der Statuten

1. Name, Dauer und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Gewerbeverein Windischplus besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB
- 1.2 Der Sitz des Vereines befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle
- 1.3 Der Gewerbeverein Windischplus ist Mitglied des Aargauischen Gewerbeverbandes

2. Zweck

Der Gewerbeverein Windischplus bezweckt den umfassenden Zusammenschluss der Unternehmer von Klein- und Mittelbetrieben in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen und freien Berufen zur allseitigen Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere durch:

- Unterstützung und Förderung der freien Marktwirtschaft
- Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaft auf kommunaler und regionaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien und Medien
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
- Veranstaltung von Vorträgen und Kursen gewerbepolitischer Art
- Einflussnahme auf eine gerechte Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch Staat, staatliche Anstalten, Gemeindeverbände, Gemeinden und private Auftraggeber
- Förderung kultureller Anlässe
- Zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderungsaktionen
- Unterstützung der Bestrebungen des Schweizerischen und des Aargauischen Gewerbeverbandes

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitgliedern
- 3.1.2 Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen oder einem freien Beruf tätig sind.
- 3.1.3 Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die kein eignes Geschäft besitzen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.
- 3.1.4 Als Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlen und ihn besonders unterstützen mochten.
- 3.1.5 Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 25 Jahren als Aktivmitglieder angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

3.1.6 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung gewerblicher Anliegen besonders verdient gemacht haben.

3.2 Aufnahme und Ernennung

3.2.1 Die Aufnahme der Aktivmitglieder sowie der Einzelmitglieder erfolgt durch den Vorstand

3.2.2 Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber innerhalb eines Monats zu Händen der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist mit schriftlicher Begründung dem Vorstand einzureichen. Dem Vorstand steht das Recht zu, bei knappen Entscheidungen den Entscheid zur Aufnahme der Generalversammlung zu delegieren.

3.2.3 Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.3.1 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Passiv- und Gönner-Mitglieder haben beratende Stimme.

3.3.2 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen sowie den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit.

3.3.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge noch zu entrichten.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist nur auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens 31. Dezember im Besitz des Vorstandes sein.
- durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Unternehmung.
- durch Ausschluss.

4. Organisation

4.1 Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

4.2 Generalversammlung

4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

- 4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.
- 4.2.3 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)
 - Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
 - Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden
 - Wahlen
 - Der Mitglieder des Präsidiums
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
 - Revision der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- 4.2.4 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zehn Tage zum voraus durch ein Rundschreiben, welches die Traktanden enthält, an die Mitglieder zu erfolgen.
- 4.2.5 Schriftliche Anträge sind – vorbehaltlich der Ziffern 6.1 und 6.2 – bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.
- 4.2.6 Neben ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen können auch Vereinsversammlungen einberufen werden.

4.3 Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand setzt sich aus 4 bis 6 Personen zusammen:
- Präsidium
 - Aktuar
 - Geschäftsstelle
 - Beisitz
- 4.3.2 Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.3 Der Verein wird durch das Präsidium nach aussen vertreten. Die Vorstandsmitglieder mit präsidialen Aufgaben führen Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank oder Postcheck kann der Geschäftsstelle und weiteren Vorstandsmitgliedern Einzelunterschrift erteilt werden.

- 4.3.4 Der Vorstand hat insbesondere folgend Aufgaben wahrzunehmen:
- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
 - Aufstellung des Jahresprogramms
 - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereines bis zum Betrag von Fr. 2'500.00
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- 4.3.5 Das Amt des Präsidium kann im Co-Präsidium auf mehrere Personen aufgeteilt werden, die das Amt gemeinsam führen.

4.4 Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie wieder aufgelöst

4.5 Rechnungsrevisoren

- 4.5.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.5.2 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- 4.5.3 Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

4.6 Beschlussfassung und Wahlen

- 4.6.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden – vorbehältlich der Ziffer 6.1 und 6.2 – durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 4.6.2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereines setzen sich zusammen aus:

- Eintrittsbeiträgen
- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfälligen Zuwendungen

5.2 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porto, Vervielfältigungen, Inserate - Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- Vergütungen des Vorstands und der Geschäftsstelle gemäss Vergütungsreglement
- besondere Ausgaben gemäss Generalversammlungs- und Vorstandbeschlüssen
- Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Revision der Statuten

- Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.
- Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.2 Auflösung des Vereins

- Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.
- Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.3 Liquidation

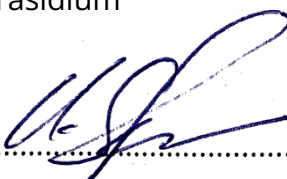
Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Über die Verwendung von allfälligen Vermögen entscheidet die Generalversammlung.

6.4 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 15. März 2022 genehmigt worden und sofort in Kraft getreten.

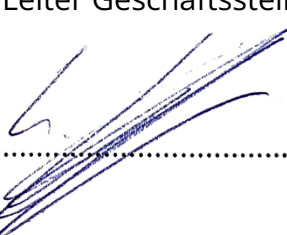
Für den Gewerbeverein Windischplus

Udo Stradinger
Präsidium



.....

Andre Zumsteg
Leiter Geschäftsstelle



.....